

CO₂-Kostenaufteilungsgesetz: Die Suche eines Wärmeversorgers nach einem praktikablen Weg im rechts(un)sicheren Raum

Wiebke Hoberg und Til Stricker

Das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG) ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und regelt die Aufteilung der CO₂-Kosten für die Wärmeversorgung in Mietverhältnissen. Neben den Vorgaben, wie die CO₂-Kosten zwischen Mieter und Vermieter aufzuteilen sind, werden durch das CO₂KostAufG auch den Brennstoff- und Wärmelieferanten neue rechtliche Anforderungen auferlegt. Diese umfassen insbesondere die Ausweisung verschiedener neuer Pflichtinformationen auf den Abrechnungen, die für die Kostenaufteilung notwendig sind. Hierbei zeigen sich in der praktischen Umsetzung für Wärmelieferanten diverse Schwierigkeiten, die im Folgenden eingehend erläutert und für die mögliche Lösungsansätze aus der Sicht eines Wärmeversorgers aufgezeigt werden.

Ausgangslage

Mit der Einführung des europäischen Emissionshandels (EU-ETS) im Jahr 2005 und des nationalen Emissionshandels über das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) im Jahr 2021 werden CO₂-Emissionen, die durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehen, bepreist. In Mietverhältnissen wurde dieser Preisbestandteil der Heizkosten bisher im Regelfall gänzlich an die Nutzer der beheizten Räume weitergegeben. Dies hat sich mit dem Inkrafttreten des CO₂KostAufG zum 01.01.2023 geändert. Vermieter haben nun die CO₂-Kosten anteilig mitzutragen. Je höher der wohnflächenspezifische CO₂-Ausstoß des Gebäudes ist, desto größer ist der durch den Vermieter zu tragende Anteil an den CO₂-Kosten.

Rechtliche Anforderungen an Wärmelieferanten gemäß CO₂-Kostenaufteilungsgesetz

Um die Aufteilung vornehmen zu können, werden diverse Informationen benötigt, die Brennstoff- und Wärmelieferanten laut CO₂KostAufG auf ihren Abrechnungen aufführen müssen. Während die Ausweisung der Informationen bei reinen Brennstofflieferungen keine größeren Hindernisse aufweist, sieht dies bei Wärmelieferungen anders aus. Hier soll sich laut Gesetzestext konsequent auf den der Wärmelieferung zugrundeliegenden Brennstoffeinsatz bezogen werden. Ausgewiesen werden sollen die **Gesamtemissionen der Wärmelieferung**, da auf ihrer Grundlage der Verteilungsschlüssel zwischen Mieter und Vermie-

ter ermittelt wird, sowie der für die Lieferung anfallende **CO₂-Preisbestandteil**, der in der Folge zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt wird. Zusätzlich wird nur die Angabe des **Energiegehaltes** der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge gefordert. Außerdem soll der **Emissionsfaktor** des zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffs oder im Falle der Wärmelieferung über ein Wärmenetz, das aus mehreren Anlagen gespeist wird, ein einheitlicher Emissionsfaktor des Wärmenetzes ausgewiesen werden. Hierbei wird hinsichtlich der Zertifikatspreise und Emissionsdaten klar zwischen Anlagen, die dem BEHG, und Anlagen, die dem EU-ETS unterliegen, unterschieden. Ferner wird beim Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK)Anlagen die sog. „Finnische Methode“ als Zuteilungssystematik der Emissionen auf die Produkte Strom und Wärme vorgeschrieben.

In den folgenden Abschnitten werden die durch das CO₂KostAufG geforderten Angaben, sowie daraus resultierende Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung aus Sicht eines Wärmeversorgers dargestellt.

Umsetzungsschwierigkeiten aus Sicht eines Wärmeversorgers

Den führenden Verbänden der Energie- und Wärmewirtschaft sind die Herausforderungen bekannt, die aus dem CO₂KostAufG resultieren. Der AGFW hat bereits eine Umsetzungshilfe zum CO₂KostAufG erstellt [1]. Zudem wurde eine verbändeübergreifende Handlungsempfehlung veröffentlicht, die

zwischen den Verbänden AGFW, VKU und BDEW abgestimmt wurde [2]. Darin enthaltene Empfehlungen zum Umgang mit den Schwierigkeiten werden ebenfalls aufgeführt.

Angabe der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge

Die Abrechnung einer Wärmelieferung erfolgt in der Regel auf Basis der durch einen Wärmemengenzähler (WMZ) gemessenen Wärmemenge, die den Kunden innerhalb eines bestimmten Abrechnungszeitraums zur Verfügung gestellt wurde. Die den Kunden bekannte und abrechnungsrelevante Kenngröße ist somit die am WMZ erfasste **Wärmemenge**. Die zur Wärmeerzeugung eingesetzte **Brennstoffmenge** ist eine Kenngröße, die bisher nicht auf Wärmeabrechnungen aufgeführt werden musste.

Die in Wärmenetzen bereitgestellte Wärmemenge wird in der Regel durch mehrere Wärmeerzeugungsanlagen aus verschiedenen Brennstoffen erzeugt. Auch eine Wärmeeinspeisung aus vorgelagerten Wärmenetzen ist möglich, sodass Wärmelieferantenketten entstehen, innerhalb derer nun zusätzliche Informationen zu den jeweils zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmengen ausgetauscht werden müssen.

Das Gesetz enthält keine Regelung dazu, ob den Kunden der Brennstoffeinsatz jeweils pro Brennstoff mitgeteilt werden muss oder ob es ausreicht, den Brennstoffeinsatz über alle eingesetzten Brennstoffe gemittelt anzugeben. In der gemeinsamen Handlungsemp-

fehlung von BDEW, VKU und AGFW [2] wird empfohlen, den Kunden ihren Anteil an der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge anzugeben. Wie im Fall von unterschiedlichen Brennstoffeinsätzen vorzugehen ist, wird nicht spezifiziert. Der AGFW hinterfragt in seiner Umsetzungshilfe [1] indes, ob die Angabe des Brennstoffeinsatzes für Wärmelieferungen überhaupt notwendig ist. Die CO₂-Emissionen der Wärmelieferung lassen sich auch ohne die Angabe des Brennstoffeinsatzes berechnen, wie im Folgenden dargestellt wird.

Angabe der Brennstoffemissionen der Wärmelieferung

Für die CO₂-Kostenaufteilung zwischen Mieter und Vermieter sind die absoluten CO₂-Emissionen in Kilogramm im Abrechnungszeitraum maßgeblich. Auf ihrer Grundlage wird der Aufteilungsschlüssel der CO₂-Kosten zwischen Mieter und Vermieter ermittelt.

Die absoluten CO₂-Emissionen einer Wärmelieferung berechnen sich wie folgt:

$$CO_2 - \text{Emissionen}[\text{kg}] = \text{Emissionsfaktor} \left[\frac{\text{kg}_{CO_2}}{\text{kWh}} \right] \cdot \text{Energienmenge}[\text{kWh}]$$

Die CO₂-Emissionen können über folgende zwei Berechnungswege ermittelt werden:

- **Weg 1: Über die eingesetzte Brennstoffmenge:** Die zur Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge des jeweiligen Brennstoffs wird mit dem Emissionsfaktor des Brennstoffs aus der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2030) multipliziert. Dies erfordert eine Umrechnung der über den WMZ zu den Kunden abgerechneten Wärmemenge in die jeweils eingesetzten Brennstoffmengen sowie eine umfangreiche Darstellung der ermittelten CO₂-Emissionen pro Brennstoff auf der Wärmeabrechnung. Bei der Umrechnung von Wärmemenge zu eingesetzter Brennstoffmenge ist zu beachten, dass die Wärmenetzverluste nicht vernachlässigt werden und die „Finnische Methode“ bei KWK-Anlagen anzuwenden ist.
- **Weg 2: Über die am WMZ abgerechnete Wärmemenge:** Die über den WMZ mit den Kunden abgerechnete Wärmemenge wird mit dem Emissionsfaktor des Wärmenetzes multipliziert. Hierbei ist ein wärmenetzspezifischer Emissi-

onsfaktor bezogen auf die in Summe an alle Kunden im Wärmenetz abgesetzte Wärmemenge zu berechnen. Zwar wird damit von der Vorgabe des Gesetzes, sich auf die Brennstoffmenge zu beziehen, abgewichen, jedoch ist dieser Rechenweg für die Kunden einfacher nachzuvollziehen.

Angabe des Emissionsfaktors der Wärmelieferung

Für Wärmenetze, die aus mehreren Wärmeerzeugungsanlagen (WEA) gespeist werden, fordert das CO₂KostAufG die Angabe eines einheitlichen Emissionsfaktors für das Wärmenetz, also eine Angabe, wieviel kg CO₂ pro kWh Energiemenge verursacht werden. Es ist nicht definiert, ob sich dabei auf die insgesamt abgesetzte Wärmemenge bezogen werden soll oder auf die insgesamt eingesetzte Brennstoffenergie. Während aus der gemeinsamen Handlungsempfehlung der Verbände [2] nicht eindeutig hervorgeht, welche dieser Energiemengen als Bezugsgröße zur Berechnung des Emissionsfaktors zu verwenden ist, ist in der Umsetzungshilfe des AGFW [1] eine Berechnungsformel für den heizwertbezogenen Emissionsfaktor eines Wärmenetzes angegeben, die sich auf die insgesamt abgegebene Wärmemenge bezieht.

Aus den oben genannten Gründen wird nachfolgend nur noch Weg 2 und damit die abgerechnete Wärmemenge als Bezugsgröße für den Emissionsfaktor verfolgt.

Bei der Berechnung des Emissionsfaktors ist zu beachten, dass für KWK-Anlagen die sogenannte „Finnische Methode“ (Zuordnungsregel nach Anhang 1 Teil 3 der Zuteilungsverordnung 2020) zur Aufteilung der Emissionen der KWK-Anlage auf die Produkte Strom und Wärme anzuwenden ist. Diese unterscheidet sich von der bislang etablierten sog. „Stromgutschrift-Methode“, die für die Berechnung von Primärenergiefaktoren und Emissionsfaktoren nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) anzuwenden ist. Im Vergleich zum Emissionsfaktor nach GEG, der frühestens alle drei Jahre neu berechnet werden muss, ist der Emissionsfaktor nach dem CO₂KostAufG jährlich zu berechnen.

Eine detaillierte Berechnungsvorschrift für den wärmenetzspezifischen Emissionsfaktor ist im CO₂KostAufG nicht definiert.

Nach unserer Auffassung berechnet er sich wie folgt:

$$\text{Emissionsfaktor} \left[\frac{\text{kg}_{CO_2}}{\text{kWh}} \right] = \frac{\sum CO_2 - \text{Emissionen der Wärmeerzeugung}[\text{kg}_{CO_2}]}{\sum \text{abgesetzte Wärmemenge im Wärmenetz}[\text{kWh}]}$$

Eine Aufschlüsselung der Berechnungsformel auch unter Einbezug der „Finnischen Methode“ für KWK-Anlagen ist in Kapitel 7 der AGFW-Umsetzungshilfe zum CO₂-Kostenaufteilungsgesetz dargestellt [1].

Angabe der CO₂-Kosten der Wärmelieferung

Für die Aufteilung von CO₂-Kosten zwischen Mieter und Vermieter hat der Wärmelieferant die CO₂-Kosten den Kunden auf der Rechnung brutto auszuweisen. Es ist nicht zwingend erforderlich und zudem auch nicht der Regelfall, dass mit Kunden die CO₂-Kosten gesondert abgerechnet werden. Im Regelfall sind die Kosten bereits im Arbeitspreis enthalten und als Index Teil der Preisgleitformel. Das CO₂KostAufG gibt ein **fiktives Preisermittlungsverfahren** für die CO₂-Kosten vor, dessen Ergebnis jedoch nicht abrechnungstechnisch relevant sein muss. Hierdurch können Differenzen zwischen den nach CO₂KostAufG ermittelten und den tatsächlich abgerechneten CO₂-Kosten auftreten. Dies stellt eine Herausforderung im Kundenkontakt dar.

In der Ermittlung der CO₂-Kosten ist zwischen WEA zu unterscheiden, die dem nationalen Emissionshandel nach BEHG unterliegen, und denjenigen, die dem EU-ETS unterliegen. In der Regel unterliegen alle WEA > 20 MW thermischer Leistung dem EU-ETS, kleinere Anlagen dem BEHG. Für alle BEHG-Anlagen sind die CO₂-Preise bis zum Jahr 2025 im BEHG festgelegt. Ab 2026 soll der nationale Emissionshandel auf einen freien Zertifikatehandel nach dem Vorbild des EU-ETS umgestellt werden. Gemäß CO₂KostAufG sind dann Durchschnittspreise der nationalen Zertifikateversteigerungen zur Ermittlung der CO₂-Kosten zu Grunde zu legen. Für EU-ETS-Anlagen sind die Durchschnittspreise der europäischen Zertifikateversteigerungen aus dem Vorjahr der Rechnungsstellung zu verwenden.

Wird ein Wärmenetz sowohl aus BEHG-WEA als auch aus EU-ETS-WEA gespeist (Mischnetz), ist ein gemittelter CO₂-Preis für das Wärmenetz zu bilden, der die CO₂-Preise aus BEHG und EU-ETS anteilig abbildet.

Eine detaillierte Berechnungsvorschrift für den gemittelten CO₂-Preis eines Mischnetzes ist im CO₂KostAufG und auch in [1] und [2] nicht definiert. Nach unserer Auffassung berechnet er sich wie folgt:

$$k_{CO_2, \text{gemittelt}} = \frac{m_{CO_2, EU-ETS} \cdot k_{CO_2, EU-ETS} + m_{CO_2, BEHG} \cdot k_{CO_2, BEHG}}{m_{CO_2, EU-ETS} + m_{CO_2, BEHG}}$$

Darin ist:

$k_{CO_2, \text{gemittelt}}$	$\left[\frac{\text{€}}{\text{t}_{CO_2}} \right]$	Gemittelter CO ₂ -Preis eines Mischnetzes
$m_{CO_2, EU-ETS}$	$[\text{kg}_{CO_2}]$	CO ₂ -Emissionen der Wärme aus WEA, die dem EU-ETS unterliegen
$k_{CO_2, EU-ETS}$	$\left[\frac{\text{€}}{\text{t}_{CO_2}} \right]$	Durchschnittspreis der EU-ETS-Emissionszertifikate
$m_{CO_2, BEHG}$	$[\text{kg}_{CO_2}]$	CO ₂ -Emissionen der Wärme aus WEA, die dem BEHG unterliegen
$k_{CO_2, BEHG}$	$\left[\frac{\text{€}}{\text{t}_{CO_2}} \right]$	CO ₂ -Preis nach BEHG

Die absoluten CO₂-Kosten (brutto) einer Wärmelieferung berechnen sich wie folgt:

$$K_{CO_2, \text{brutto}} = m_{CO_2, WL} \cdot k_{CO_2} \cdot f_{MWSt}$$

Darin ist:

$K_{CO_2, \text{brutto}}$	$[\text{€}]$	O ₂ -Kosten (brutto) der Wärmelieferung gemäß CO ₂ KostAufG
$m_{CO_2, WL}$	$[\text{kg}_{CO_2}]$	CO ₂ -Emissionen der Wärmelieferung
k_{CO_2}	$\left[\frac{\text{€}}{\text{t}_{CO_2}} \right]$	CO ₂ -Preis der Wärmelieferung
f_{MWSt}	$[-]$	Faktor für Mehrwertsteueraufschlag (i.d.R. 1,19)

Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung müssen dem Wärmelieferanten somit Daten sowohl zu den CO₂-Preisen als auch zu den CO₂-Emissionen der Wärmelieferung vorliegen.

Veröffentlichungszeitpunkte der auszuweisenden Informationen

Bei monatlicher oder Stichtagsabrechnung erfolgt die erste Rechnungsstellung in der Regel Ende Januar. Die Daten zu den CO₂-Emissionen sowie zu den durchschnittlichen Versteigerungserlösen des EU-ETS im Vorjahr liegen jedoch erst ab April eines Jahres vor, wie im CO₂KostAufG benannt. Darauf aufbauend sind, wie gezeigt, besonders bei Wärmenetzen zunächst weiterführende Berechnungen notwendig, sodass eine gesicherte Ausweisung der CO₂-Emissionen und CO₂-Kosten einer Wärmelieferung häufig erst nach April möglich ist. Somit ist es einem Wärmeversorger, der Wärme aus einer EU-ETS-Anlage bezieht, nicht möglich, die nach dem CO₂KostAufG geforderten Informationen auf Wärmerechnungen in den ersten Monaten eines Jahres auszuweisen.

In [2] wird eine brancheneinheitliche Stichtagsregelung vorgeschlagen, wonach für den auszuweisenden Brennstoffeinsatz sowie den Emissionsfaktor des Wärmenetzes bei Rechnungsstellung bis zum 30.06. eines Jahres die Emissionsdaten des Vorjahres, ab dem 01.07. dann diejenigen des Vorjahres zu verwenden sind. In [1] wird diskutiert, die Pflichtinformationen erst auszuweisen bzw. nachzureichen, sobald die Emissionsdaten des Vorjahres vorliegen. Dies resultiert aus der Vorgabe des CO₂KostAufG, dass dezidiert die Emissionsdaten und CO₂-Preise aus dem Vorjahr zu verwenden sind. Eine Verwendung der Daten aus dem Vorvorjahr würde dem widersprechen.

In Bezug auf die anzusetzenden CO₂-Preise des EU-ETS wird in [2] im Rahmen der Stichtagsregelung vorgeschlagen, dass erst ab dem 01.04. eines Jahres der durchschnittliche Versteigerungspreis des Vorjahres anzuwenden ist und für Rechnungsstellungen vor dem 01.04. der Durchschnittspreis des Vorjahres herangezogen werden soll. Daraus würde hervorgehen, dass im Falle eines Mischnetzes der gemittelte CO₂-Preis zweimal im Jahr, einmal zum 01.04. (Emissionsdaten aus Vorvorjahr, CO₂-Preis aus Vorjahr) und einmal zum 01.07. (Emissionsdaten und CO₂-Preis aus Vorjahr) neu berechnet werden müsste. Vor dem Hintergrund wäre ein einheitlicher Stichtag sowohl für die Emissionsdaten als auch die CO₂-Preise zum 01.07. eines Jahres ein pragmatischerer Lösungsweg.

Wärmeliefercontracting

Auch bei der Wärmelieferung durch eine (Gas-)Zentralheizung im Gebäude sorgt die Vorgabe, sich bei den auszuweisenden Informationen auf den zur Wärmelieferung eingesetzten Brennstoff zu beziehen, für Schwierigkeiten.

Gesetzliche Vorgaben verpflichten den Wärmelieferanten, die gelieferte Wärme über einen WMZ abzurechnen. Dementsprechend wird beim Wärmeliefercontracting in der Regel nicht der Brennstoffeinsatz, sondern die gelieferte Wärmemenge auf der Kundenabrechnung dargestellt. Viele Versorger schildern, dass im Abrechnungssystem kein Zugriff auf die für die interne Abrechnung gezählten Gasmengen besteht oder die Ablesezyklen voneinander abweichen. Also muss auch hier ein alternativer Weg gefunden

werden, wie die CO₂-Emissionen auf praktikablem Weg ermittelt werden können.

Ein Ansatz ist, einen Umrechnungsfaktor zwischen gemessener Wärmemenge und Gaseinsatz zu bestimmen. Ein möglicher Faktor wäre beispielsweise der anlagenspezifische Jahresnutzungsgrad des Kessels oder die sogenannte „einheitliche heizwertbezogene Aufwandszahl“, die als mögliche neue Kennzahl für Wärmelieferungen in [1] als Lösungsoption vorgestellt wird. Auch ein pauschales Ansetzen des in der Zuteilungsverordnung (ZuV 2020) ausgewiesenen Referenzwirkungsgrades von 90 % für die getrennte Wärmeerzeugung ist denkbar. Durch Division des heizwertbezogenen Emissionsfaktors des Brennstoffs durch den Umrechnungsfaktor, lässt sich ein wärmespezifischer Emissionsfaktor bestimmen. Analog zu Weg 2 (Abschnitt „Angabe der Brennstoffemissionen der Wärmelieferung“) könnte dann auf den Rückbezug auf die eingesetzte Brennstoffmenge verzichtet werden. Stattdessen könnten über die gelieferte Wärmemenge und den so bestimmten Emissionsfaktor die Gesamtemissionen der Wärmelieferung ausgewiesen werden.

Zusammenfassung der Umsetzungsschwierigkeiten und praktikable Lösungsvorschläge aus Sicht eines Wärmeversorgers

Das CO₂KostAufG ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und betrifft mittlerweile alle Brennstoff- oder Wärmeabrechnungen. Die Informationspflichten nach § 3 CO₂KostAufG müssen von den Versorgern erfüllt werden. Es wird deutlich, dass bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des CO₂KostAufG an verschiedenen Stellen Unklarheiten bestehen. Die bisher zur Verfügung stehenden Handlungsempfehlungen der Verbände hierzu [1, 2] unterscheiden sich in einigen Punkten voneinander.

Viele Versorger stehen vor der Herausforderung, einen praktikablen Umgang mit den skizzierten Herausforderungen zu finden. Einen möglichen Lösungsraum soll der folgende Abschnitt bieten:

- Die Pflicht zur Angabe der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge zusätzlich zu der bisher üblichen

Ausweisung der abgerechneten Wärmemenge stellt Wärmeversorger, vor allem im Falle von Wärmenetzen unter Einsatz verschiedener Brennstoffe und WEA, vor eine große Herausforderung. Ein Problem dabei ist auch, dass im CO₂KostAufG nicht detailliert definiert ist, wie beim Einsatz mehrerer Brennstoffe vorzugehen ist. Für die Kunden ist der Mehrwert dieser Angabe fraglich, da sie für die CO₂-Kostenaufteilung nicht relevant ist. Stattdessen auf die gelieferte Wärmemenge als Bezugsgröße abzustellen, bietet eine kundenfreundliche und praktikable Alternative. Im Falle von Wärmelieferungen aus Einzelanlagen sollte ein einheitlicher Umrechnungsfaktor eingesetzt werden. Der Referenzwirkungsgrad nach ZuV 2020 von 90 % bietet hierbei eine sinnvolle Bezugsgröße.

- Die notwendigen Berechnungsschritte zur Berechnung des Emissionsfaktors für Wärmenetze, die aus mehreren Anlagen gespeist werden, sind im CO₂KostAufG nicht eindeutig definiert. Als sinnvolle Berechnungssystematik erscheint es, analog zu [1] die bei der Wärmeerzeugung anfallenden Gesamtemissionen auf die insgesamt abgesetzte Wärmemenge zu beziehen, da so auch Netzverluste mit abgebildet werden. Für die Allokation der Emissionsmengen von KWK-Anlagen muss dabei gemäß CO₂KostAufG die „Finnische Methode“ herangezogen werden.
- Die notwendigen Berechnungsschritte für die Bestimmung des gemittelten CO₂-Preises in Netzen, die sowohl durch EU-ETS-Anlagen als auch durch BEHG-Anlagen gespeist werden, sind im CO₂KostAufG nicht definiert. Eine sinnvolle Berechnungssystematik, die einen Mischpreis aus den anteiligen Preisbestandteilen aus EU-ETS und BEHG bildet, wird im vorangehenden Abschnitt detailliert aufgeführt.
- Für EU-ETS-Anlagen besteht zumindest in den ersten Monaten eines Jahres ein Zeitverzug zwischen den zur Ausweisung auf der Rechnung erforderlichen Daten und den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung vorliegenden Daten. Wie mit dieser Diskrepanz umzugehen ist, ist im CO₂KostAufG nicht geregelt. Ein sinnvoller Ansatz ist die Festlegung von

Stichtagsregelungen. Um sicherzustellen, dass die geforderten Informationen auf allen Abrechnungen ausgewiesen werden können, sollten bis zu dem jeweiligen Stichtag die Vorjahreswerte herangezogen werden, ab dem Stichtag die Vorjahreswerte. Neben dem in [2] vorgeschlagenen Stichtag 01.07. für den Brennstoffeinsatz und die Emissionsdaten, sollte auch für die Ausweisung der durchschnittlichen Versteigerungspreise für CO₂-Zertifikate im Rahmen des EU-ETS der 01.07. gewählt werden, um eine doppelte Berechnung des CO₂-Preises in Mischnetzen zu vermeiden.

- Das CO₂KostAufG definiert ein eigenständiges fiktives Preisermittlungsverfahren für die CO₂-Kosten, die jedoch nicht zwingend abrechnungsrelevant sein müssen. Auch die neu geforderte „Finnische Methode“ zur Emissionsallokation bei KWK-Anlagen führt zu neuen Emissionsfaktoren. So können Differenzen zwischen den nach CO₂KostAufG ausgewiesenen und den tatsächlich abgerechneten CO₂-Kosten sowie den nach GEG und nach CO₂KostAufG errechneten Emissionsfaktoren entstehen. Dies ist für die Endkunden in der Regel nur schwer nachvollziehbar und führt zu Verwirrung. Da sich die aufgeführten Abweichungen nicht umgehen lassen, ist der einzige Umgang hiermit eine transparente Ausweisung der Daten und eine gute Kommunikation mit den Kunden. Ein Mehraufwand im Kundenkontakt sollte dafür eingeplant werden.

Ein wichtiger Hinweis zum Schluss: Dieser Beitrag soll einen pragmatischen Umgang mit den durch das CO₂KostAufG auftretenden Herausforderungen für Wärmeversorger aufzeigen. Ob die aufgezeigten Lösungsansätze einer gerichtlichen Prüfung standhalten würden, bleibt offen. Sie stellen somit keinen rechtssicheren Handlungsraum dar.

Quellen

- [1] AGFW e. V.: Umsetzungshilfe CO₂-Kostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG). Frankfurt am Main 2023.
- [2] BDEW e. V., AGFW e. V., VKU e. V.: Gemeinsame Handlungsempfehlung für eine Stichtagsregelung. 2023. <https://www.bdew.de/media/>

documents/231213_Gemeinsame_Handlungsempfehlung_CO2KostAufG.pdf

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der „et“ das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

W. Hoberg, Projektmanagerin Wärme, Stadtwerke-Netzwerk ASEW, Köln; T. Stricker, Projektingenieur Wärmelösungen, Geschäftsfeld Energiedienstleistungen, Stadtwerke Bochum

Kontakt: hoberg@asew.de